

Rechtsordnung des Bremer Judo- Verbandes

§ 1

Ziel und vornehmste Aufgabe des Rechtsausschusses (RA) muss es sein, das Ansehen des Bremer Judo- Verbandes (BJV) durch Schlichtung und Schiedsspruch zu wahren und zu mehren, sowie die Einheit des Verbandes zu gewährleisten.

Es ist anzustreben, alle dem RA vorgetragene Fälle auf Verbandsebene zu klären und zu bereinigen.

Der RA soll bestrebt sein, möglichst alle ihm vorgetragene Fälle durch Schlichtung zu erledigen. Nur wenn nicht vermeidbar, sollen Strafen ausgesprochen werden.

§ 2

Der RA wird auf unbestimmte Zeit von der Mitgliederversammlung gewählt. Neuwahlen finden nur auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des BJV oder bei Rücktritt (bzw. Ausscheiden) eines Ausschussmitgliedes statt.

§ 3

Der RA besteht aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.

Alle Ausschussmitglieder müssen volljährig sein. Sie sollten möglichst einen DAN-Grad, einer davon außerdem die Befähigung zum Kampfrichter besitzen.

Sofern kein Ausschussmitglied die Befähigung zum Richteramt besitzt, kann der Vorsitzende einen Volljuristen als Rechtskundigen beratend hinzuziehen.

Entschieden wird von zwei Beisitzern, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, und dem Vorsitzenden. Auf Unbefangenheit der Ausschussmitglieder ist zu achten.

Der Vorsitzende kann einen Beisitzer zu seinem Vertreter einsetzen.

§ 4

Der RA ist zuständig für

- 1) Verfahren gegen Mitglieder und deren Mitglieder, Organe und Organmitglieder des BJV
 - a) wegen Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BJV,
 - b) wegen verbandsschädigendem Verhaltens.
- 2) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem BJV.
- 3) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des BJV und dem BJV.
- 4) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des BJV.
- 5) Verfahren wegen Verstößen gegen Wettkampfordnungen, soweit sich aus diesen die Zuständigkeit des RA dafür ergibt und es sich um Veranstaltungen auf Landesebene handelt.
- 6) Verbandsausschlüsse.

§ 5

- 1) Anträge an den RA können eingereicht werden
 - a) von den Mitgliedern des BJV,
 - b) vom Vorstand des BJV,
 - c) von einzelnen Vorstandsmitgliedern des BJV.

- 2) Alle Anträge auf Einleitung eines Verfahrens und alle etwaigen späteren Schriftsätze im Zusammenhang hiermit sind in siebenfacher Ausfertigung beim 1. Vorsitzenden des BJV einzureichen. Dieser behält eine Ausfertigung für seine Akten und leitet die sechs weiteren Ausfertigungen an den Vorsitzenden des RA weiter. Der RA-Vorsitzende ist berechtigt, bei offensichtlicher Unbegründetheit oder Geringsfügigkeit des Streitgegenstandes die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, über den BJV- Vorsitzenden Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung unter Leitung eines für diesen Fall zu wählenden Vorsitzenden ist in Form eines Mehrheitsbeschlusses endgültig.

§ 6

Den Betroffenen ist unter Fristsetzung des RA-Vorsitzenden rechtliches Gehör zu verschaffen.

§ 7

Die Entscheidungen des RA werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Eine Entscheidung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich bekannt zu geben, sofern nicht eine mündliche Verhandlung beantragt wurde. Es steht dem RA frei, zum Zwecke der Rechtsfindung eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

§ 8

Handelt es sich bei dem Betroffenen um einen Jugendlichen, so sind dessen gesetzlicher Vertreter, der Verbands- und der Vereinsjugendwart von dem Verfahren zu unterrichten. Ihnen ist unter Fristsetzung des RA- Vorsitzenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 9

Der Betroffene - Jugendliche nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters - ist berechtigt, bei einer Entscheidung nach schriftlicher Verhandlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Entscheidung unanfechtbar.

§ 10

Der RA-Vorsitzende darf eine mündliche Verhandlung nur ansetzen, wenn beim Kassenwart des BJV folgende Beträge eingegangen sind:

1. Als allgemeine RA-Kosten 50,00 Euro
2. Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die RA-Mitglieder und den Vorsitzenden des BJV nach der Spesenordnung des DJB

Diese Beträge sind vom Antragsteller zu zahlen. Mehre Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Die gleiche Regelung gilt bei einer Ablehnung des Verfahrens nach § 5, Abs. 2, für die Spesen der Mitglieder der Mitgliederversammlung des BJV, soweit diese lediglich aus Anlass des Streitgegenstandes außerordentlich einberufen werden muss.

Wird vom Antragsteller nur eine schriftliche Entscheidung verlangt, sind als allgemeine RA-Kosten 30,00 Euro im voraus an den Kassenwart des BJV zu zahlen.

Erfolgt die fristgerechte Zahlung dieser Vorschüsse für die Berufungsinstanz nicht, kann der betreffende Rechtsmittelführer seines Rechtsmittels für verlustig erklärt werden.

§ 11

Den Ort der mündlichen Verhandlung bestimmt der RA-Vorsitzende. Er trifft auch die vorbereitenden Anordnungen.

Bei der Verhandlung muss der Vorsitzende des BJV oder ein von ihm zu benennender Vertreter zugegen sein.

§ 12

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Beratungen des RA sind geheim. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 13

Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des RA aus den Beisitzern bestimmt. Der Vorsitzende bestimmt den Verhandlungsverlauf und übt das Hausrecht aus.

§ 14

Ladungen zur mündlichen Verhandlung haben mit einer Frist von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Beteiligten müssen ihre eigenen Reise- und sonstigen Kosten vorlegen.

§ 15

Jeder Beteiligte kann sich im Verfahren eines Rechtsanwaltes oder eines Rechtsbeistandes bedienen. Die hieraus entstandenen Kosten werden nicht erstattet.

§ 16

Erscheint ein geladener Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Erscheint der Rechtsmittelführer bei Berufungsverhandlungen nicht, kann er des Rechtsmittels für verlustig erklärt werden.

§ 17

Ein Mitglied des RA ist von der Mitwirkung ausgeschlossen,

- a) wenn er selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an dem Verfahren beteiligt sind,
- b) wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
- c) wenn es in der Sache als Zeuge vernommen werden soll,
- d) wenn es mit Beteiligten verwandt, verschwägert oder verheiratet ist.

Ein Mitglied des RA kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.

Der Betroffene kann ein Mitglied des RA wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Dieser Antrag ist schriftlich zu begründen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des RA. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 18

Gegen eine Entscheidung des RA können der Betroffene - bei Jugendlichen nur mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters - und der Vorsitzende des BJV innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung beim Vorsitzenden des RA schriftlich Berufung einlegen. Bei Nichteinlegen eines Rechtsmittels tritt die Rechtskraft der Entscheidung ein.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung des BJV unter Leitung eines von ihr für diesen Fall gewählten Vorsitzenden endgültig.

Die Berufung hat die Wirkung, dass die angefochtenen Entscheidungen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung des BJV außer Kraft gesetzt wird.

§ 19

Der RA kann folgende Strafen aussprechen:

- a) Verweis
- b) Lehrgangsbeschränkungen
- c) Startverbot
- d) Hausverbot
- e) Veranstaltungssperre
- f) Amtsausübungssperre (z.B. Funktionärs-, Prüfer- oder Kampfrichtertätigkeit)
- g) Graduierungsbeschränkungen und Aberkennung von Ehrungen des BJV
- h) Geldstrafe zwischen 50,00 Euro und 500,00 Euro
- i) Verbandsausschluss

In diesem Fall wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.

Die genannten Strafen können einzeln oder gleichzeitig ausgesprochen werden.

§ 20

Der RA entscheidet, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Dazu gehören auch die Reisekosten der Mitglieder des RA nach der Spesenordnung des Deutschen Judo-Bundes und der Zeugen nach den für das allgemeine Strafverfahren geltenden Bestimmungen sowie Porti, Telefon-, Schreib- und Verhandlungskosten, die vom Vorsitzenden des RA festgesetzt werden.

§ 21

Fällt der zur Verhandlung kommende Fall in einem oder mehreren Punkten unter die Strafgesetzgebung, so ist zur Anberaumung einer Verhandlung durch den RA das Urteil des ordentlichen Gerichts abzuwarten

Handelt es sich um Organmitglieder des BJV, kann der RA auf Vorschlag des BJV-Vorstandes die Betroffenen bis zum Vorliegen eines Gerichtsurteils von allen Ämtern und Tätigkeiten innerhalb der BJV -Organe suspendieren.

§ 22

Diese Rechtsordnung tritt am 28.01.1979 durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BJV vom 28.01.1979 in Kraft.

Sie ist Bestandteil der Satzung des BJV.

§ 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2001.

§ 19 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2008